

# Tarifvertrag Nr. 457

vom

18. August 1994

Zwischen

dem Vorstand der Deutschen Bundespost TELEKOM

einerseits

und

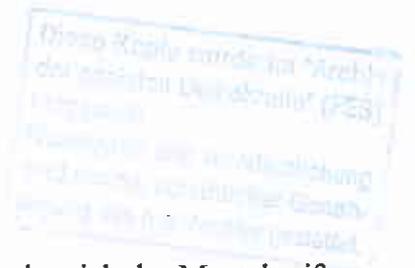
der Deutschen Postgewerkschaft

- Hauptvorstand -

Sitz Frankfurt am Main

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:



## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Der Tarifvertrag gilt für den räumlichen und persönlichen Geltungsbereich der Manteltarifverträge für die Angestellten und Arbeiter bei der Deutschen Bundespost TELEKOM.
- (2) Er gilt auch für den räumlichen und persönlichen Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Auszubildende der Deutschen Bundespost TELEKOM.

## § 2

### Betriebliche Sozialleistungen

- (1) Betriebliche Sozialleistungen sind

- Wohnheimplätze
- Jugendwohnheimplätze
- Unterkünfte für Auszubildende
- Kinder- und Familienerholungsfürsorge
- Kindertagesstätte
- Gemeinschaftsverpflegung
- Betriebsärztlicher Dienst
- Betriebliche Sozialbetreuung
- Gesundheitsvorsorge
- Alters- und Ehejubiläen
- Nachrufe und Kranzspenden
- Unverzinsliche Vorschüsse und Billigkeitszuwendungen
- Unterstützungen

- (2) Bis zum 30. Juni 1996 erfolgt keine Einschränkung der in Abs. 1 genannten Sozialleistungen.

## § 3

### Betriebliche Sozialeinrichtungen

- (1) Betriebliche Sozialeinrichtungen sind

- Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost
- Postbeamtenkrankenkasse
- Erholungswerk der Deutschen Bundespost
- Postkleiderkasse
- Betreuungswerk

- Postunterstützungskasse
- Studienstiftung
- Tonbandfachzeitschrift

(2) Bis zum 31. Dezember 1996 erfolgen keine Strukturveränderungen.

#### § 4

##### **Selbsthilfeeinrichtungen**

(1) Selbsthilfeeinrichtungen sind

- Post- Spar- und Darlehnsvereine
- Versicherungsvereine
- Vereinigungen des Postpersonals
- Einrichtungen zur Förderung der Völkerverständigung

(2) Die Förderung der in Abs. 1 genannten Selbsthilfeeinrichtungen wird bis zum 30. Juni 1996 nicht verändert. Die Deutsche Telekom AG fördert die Selbsthilfeeinrichtungen im Rahmen besonderer Vereinbarungen unter Berücksichtigung der bisherigen Förderung durch die Deutsche Bundespost TELEKOM und der weiteren Entwicklung.

#### § 5

##### **Wohnungsfürsorge**

Angestellte und Arbeiter, die am Tag vor der Eintragung der Deutsche Telekom AG in das Handelsregister bei einem Unternehmen der Deutschen Bundespost bzw. am 31. Dezember 1994 bei dem Direktorium der Deutschen Bundespost beschäftigt waren und am Tag nach der Eintragung der Deutsche Telekom AG in das Handelsregister bei der Deutsche Post AG, der Deutsche Postbank AG oder der Deutsche Telekom AG beschäftigt sind oder Hinterbliebene dieser Personen sind und die Inhaber einer Wohnung nach den bei der Deutschen Bundespost geltenden Bestimmungen sind, bleiben auf der Grundlage der bisher geltenden Bestimmungen wohnungsberechtigt.

#### § 6

##### **Gültigkeit und Dauer**

- (1) Die Paragraphen dieses Tarifvertrags können insgesamt und je für sich mit einer Frist von einem Vierteljahr zum 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 1996.
- (2) Bestehende Gesetze, Tarifverträge und satzungsrechtliche Bestimmungen der betrieblichen Sozialeinrichtungen bleiben unberührt.

(3) Dieser Tarifvertrag tritt unter der Voraussetzung der Eintragung der Deutsche Telekom AG in das Handelsregister am 31. Dezember 1994 in Kraft



Bonn, den 18. August 1994

Der Vorstand der  
Deutschen Bundespost TELEKOM

Deutsche Postgewerkschaft  
- Hauptvorstand -